

Anwaltskanzlei Keith & Coll.

Anwaltskanzlei Keith & Coll. · Postfach 2221 · 50356 Erftstadt

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rechtsanwalt Werner Keith
Rechtsanwältin Dr. jur. Gesa Bemm
Fachanwältin für Familienrecht
Ass. jur. Deborah Reinert

50374 Erftstadt-Liblar
Heinrich-Lübke-Str. 1

Telefon: +49.2235.3956 und 3300
Telefax: +49.2235.41211

Email: tg@rechtsanwaelte-erftstadt.de
www.rechtsanwaelte-erftstadt.de

Köln, den 20. Februar 2007

Stellungnahme zum

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen BT-Drucksache 16/947**
- **Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen BT-Drucksache 16/4148**
- **Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP BT-Drucksache 16/2016**

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)¹ zum Transsexuellengesetz (TSG) ist eine Reform des TSG notwendig geworden. Der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beschränkt sich denn im Wesentlichen auch darauf, den Vorgaben, die das BVerfG an eine Neuregelung des TSG stellt, zu folgen.

Besonders im Hinblick auf das Verfahren zur Namensänderung und Personenstandsänderung wünsche ich mir allerdings weitergehende, effektive Verbesserungsvorschläge, die Kosten, Dauer und Aufwand des Verfahrens auf ein angemessenes Maß reduzieren. Im Entwurf der

¹ Vgl. BVerfGE 60, 123, BVerfGE 88, 87, FamRZ 2006, 182 und 1818.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Liblar
Konto-Nr. 190 000 444 (BLZ 370 502 99) Eigenkonto

Konto-Nr. 190 000 431 (BLZ 370 502 99) Anderkonto
Steuer-Nr. 224/5142/0243 USt-IdNr.: DE123515228

Gerichtsfach:

LG Köln: K 1325
AG Brühl: BR 407

Bürozeiten:

Montag - Freitag
09.00 – 12.00, 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch
09.00 – 12.00, 18.30 – 21.00 Uhr

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werden die von den Interessenvertretern der Transsexuellen² seit längerem geäußerten Forderungen nicht berücksichtigt.

Einzelne Begründungen im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen scheinen mir nicht stichhaltig. Beispielsweise ist es überzeugender, gegen die Sterilisation, als Voraussetzung für die Personenstandsänderung, mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zu argumentieren und nicht mit der Behauptung, es bestehe wenig „Gefahr“, dass Transsexuelle nach der Personenstandsänderung Kinder gebären/zeugen wollen.

Nachbesserungen an dem Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen sind deshalb an verschiedenen Stellen dringend erforderlich.

Es existiert mittlerweile ein Durchführungshinweis des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zum Passgesetz (PassG). Demnach ist seit Oktober 2006 der nach § 4 PassG notwendige Geschlechtseintrag auch für Transsexuelle, die lediglich die Vornamensänderung durchgeführt haben, dem Vornamen entsprechend anzupassen. Der Entwurf der Bundesregierung entspricht dem der Fraktion der FDP. Die diesbezügliche Änderung des PassG ist schon lange überfällig und wäre zu begrüßen³.

Nicht nur die letzten Entscheidungen des BVerfG, sondern auch die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass eine Reform des TSG notwendig ist. Die betreffenden Entscheidungen und Ausführungen stellt der Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 31. Januar 2007 (BT-Drucksache 16/4148) erschöpfend dar, sodass ich hierauf nicht weiter eingehen werde.

Fraglich erscheint mir, ob es bereits ausreichend ist, das TSG „entsprechend der Vorgaben des BVerfG“ zu korrigieren; wäre es nicht vielmehr sinnvoll, darüber hinaus zu gehen und das TSG umfassend zu reformieren? Auch vermisse ich im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mögliche alternative Ansätze zur Reform des TSG, die es durchaus gibt.

² Vgl. die Vorschläge zur Reform des TSG vom Arbeitskreis Recht des Transgendernetzwerkes Berlin (TGNB) oder den Entwurf des Arbeitskreises Transsexualität in NRW zu Zielvorgaben der TSG-Reform.

³ In der Praxis kommt es weiterhin zu Problemen; der Verwaltung ist der Durchführungshinweis schlicht nicht bekannt!

I. Problemstellung:

Das deutsche Recht geht von der Einteilung der Menschen in „männlich“ und „weiblich“ aus. In Art. 3 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, was bedeutet, dass es für unsere Rechtsordnung nur Männer und Frauen gibt, nichts dazwischen. Nach § 21 Abs.1 Nr. 3 Personenstandsgesetz (PStG) muss das Geschlecht eines Kindes – und dieses kann eben nur männlich oder weiblich sein – im Geburtenbuch eingetragen werden. Eine Änderung ist fortan nur noch in Ausnahmefällen und unter erheblichem bürokratischen und finanziellen Aufwand möglich.

1. Intersexualität

Eine dergestalt unflexible Einteilung führt zwangsläufig zu Problemen. Zum einen sehen die heutigen Regelungen keine lebensnahe Lösung für Menschen vor, bei denen eine eindeutige Geschlechtsbestimmung nicht möglich ist. Hermaphroditen kennt unsere Rechtsordnung nicht und hat – wie es scheint – auch kein wahrnehmbares Interesse daran, sie kennen zu lernen: mit der Konsequenz, dass ihnen zwangsweise eines der beiden Geschlechter zugewiesen wird. Im Ergebnis entspricht dies aber oft nicht ihrer später gefühlten Identität. Manche von ihnen empfinden sich darüber hinaus nicht als männlich oder weiblich sondern als „weder noch“ oder „sowohl als auch“.

2. Transsexualität

Von Transsexualität⁴ spricht man, wenn das gefühlte von dem bei der Geburt eingetragenen Geschlecht abweicht. Im unserem System der normierten Zweigeschlechtlichkeit wird Geschlecht als bipolar gesehen. Es wird als notwendig befunden, sich entweder hier oder da einordnen zu müssen, alternativ und ausschließlich. Man verlangt, sich für das eine oder andere Geschlecht zu entscheiden.

Das TSG ermöglicht es jedem Menschen, dessen gefühlte Geschlechtszugehörigkeit von dem äußeren Geschlecht abweicht, sich neu einzuordnen. Hierbei muss sich das TSG zwangsläufig mit der Frage auseinandersetzen, was Geschlecht ist, wie es bestimmbar ist und wer es bestimmt. Da es keine exakte und absolute Definition von „männlich“ und „weiblich“ gibt, und

⁴ Teilweise nennen sich die Betroffenen (oder sie werden „bezeichnet“ als) Transidenten, Transgender, Transgeschlechtliche, Transmänner, Transfrauen oder Transsexuelle. Um den Lesefluss zu gewähren, bleibe ich bei der Bezeichnung Transsexualität, ohne dies als Wertung in irgendeine Richtung verstehen zu wollen.

die Vorstellungen davon immer mehr verschwimmen, ist eine Normierung nicht unproblematisch⁵. Letztlich haben „neuere wissenschaftliche Erkenntnisse“ die anstehende Reform des TSG nötig gemacht.

Erforderlich ist es einerseits, „Geschlecht“ dort klar abzugrenzen, wo es gesetzlich und verwaltungstechnisch nötig ist. Auf der anderen Seite muss es aber auch möglich sein, „Geschlecht“ zu leben und herauszufinden, ob die angestrebte Geschlechtsrolle auch wirklich die empfundene ist. In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Regelungen des TSG.

Nun ist es nicht so, dass die Transsexuellen die bipolare Geschlechterordnung an sich in Frage stellen⁶. Die Einteilung der Menschen in „männlich“ und „weiblich“ ist von der überwiegenden Anzahl der Transidenten jedenfalls gewünscht. Es liegt gerade im Wesen der Transsexualität begründet, sich sicher zu sein, dem anderen als dem „Geburtsgeschlecht“ zuzugehören⁷.

Die Konsequenz der geforderten Einordnung mündet dann für Transsexuelle in einem standardisierten Verfahren, dem derzeitigen TSG. Die **ganz entscheidende Frage**, was heute juristisch als Geschlecht zu gelten hat, regelt es allerdings nicht. So kommt es, dass das TSG von den Transidenten als zu unflexibel angesehen wird, denn es lässt sich dem individuellen Weg des Einzelnen nicht ausreichend anpassen, da es keine spezifischen, individuellen Lösungen eröffnet. So werden transidente Menschen in Einzelfällen zu operativen Maßnahmen gezwungen, die sie, aufgrund gesetzlicher Regelungen, gesellschaftlichen Drucks und weniger aus eigener Entscheidung, durchführen lassen müssen.

II. Alternative zum TSG:

Bei allen Unterschieden zwischen Intersexuellen und Transsexuellen gibt es durchaus auch Überschneidungen. Gemeinsam ist ihnen oft, dass das „äußere Geschlecht“ nicht der gefühlten Identität entspricht.

Die wohl radikalste Reform des TSG wäre, es völlig abzuschaffen. Wenn man den Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 als „Meilenstein auf dem Weg zur Auflösung der

⁵ Vgl. hierzu Appel, Koch, Schreier: Biologisches versus soziales Geschlecht.

⁶ Was auf der anderen Seite durchaus eine Überlegung wert wäre, hier aber zu weit führen würde!

⁷ Intersexuelle sehen das teilweise anders, sie treten dafür ein, sich weder dem einen noch anderen Geschlecht einordnen zu müssen.

Zwangsverbindung von Geschlechtswechsel und geschlechtsumwandelnden Operationen⁸“ sieht, so erscheint mir die Frage durchaus legitim, ob überhaupt ein Spezialgesetz notwendig ist, um das „Thema Transsexualität“ zu regeln.

Es wäre durchaus möglich, die Normen des Transsexuellenrechts in bereits existierende Spezialgesetze, wie das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) und das PStG, zu integrieren⁹.

Das bei der Geburt festgelegte Geschlecht gilt ja bereits heute schon nicht absolut, also als unveränderbar und könnte deswegen durchaus als „widerlegbare Vermutung“ verstanden werden. Hier wäre es eine Überlegung wert, ob nicht Intersexualität und Transsexualität vom Regelungsverfahren her gleich zu behandeln wären.

Jedenfalls, wenn man sich mit dem BVerfG von der rein biologischen Definition von Geschlecht entfernt, so „verschwimmen“ Intersexualität und Transsexualität immer mehr, und es würde sich anbieten, beides gemeinsam zu regeln.

III. Stellungnahme zu den Vorschläge des Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im einzelnen

Die Grundkonzeption des TSG sieht für „Geschlechtsidentitätsstörungen“ eine „kleine Lösung“ (Namensänderung) und eine „große Lösung“ (Personenstandsänderung) vor. So auch der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Prinzipiell ist zu sagen, dass sich diese Unterteilung bewährt hat und daran festgehalten werden sollte.

1. Geltungsbereich

Das TSG gilt für Deutsche und hier anerkannte Asylberechtigte. Menschen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, können das TSG nicht in Anspruch nehmen! Wie lange sie bereits in Deutschland leben, spielt dabei keine Rolle, ebenso gibt es auch keine Sonderregelung für EU-Bürger.

⁸ Sophinette Becker in ZfS 2006, 155 (157).

⁹ So die Vorstellungen der DGTI und des TGNB.

Mittlerweile hat sich das BVerfG in zwei Entscheidungen zu der Frage geäußert¹⁰, inwieweit die im TSG getroffene Beschränkung der Antragsberechtigung auf Deutsche beziehungsweise Personen mit deutschem Personalstatus mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Danach ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG verfassungswidrig und der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen.

Das BVerfG gibt auch Lösungswege vor, nämlich die Umgestaltung des § 1 TSG zu einer Kollisionsnorm bzw. die Integration einer solchen in die Vorschriften des Internationalen Privatrechts. Der Gesetzgeber hat aber auch die Möglichkeit, das TSG auf Ausländer zu erstrecken.

Die Frage der Geschlechtszugehörigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht¹¹. Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, können die Entscheidung ihrer Geschlechtszugehörigkeit entsprechend zu leben nur in dem gesellschaftlichen Umfeld verwirklichen, in dem sie leben. Sofern ihr Heimatrecht keine dem TSG entsprechende Regelung enthält, kollidiert es mit Art 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG¹².

Der Zugang zum Transsexuellenrecht sollte deshalb Ausländern eröffnet werden, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatrecht eine dem TSG vergleichbare Regelung nicht kennt¹³.

2. Verfahren

Der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erhält keine wesentliche Änderung hinsichtlich des Verfahrens. Dies ist jedoch nach meiner Meinung ein Punkt, der dringend neu geregelt werden müsste.

Das derzeitige Verfahren ist als gerichtliches Verfahren ausgestaltet und hat sich im Alltag nicht bewährt. Hier geht mir der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch nicht weit genug.

¹⁰ FamRZ 2006, 1818.

¹¹ Vgl. Palandt Art. 7 EGBGB Rn. 6.

¹² Vgl. FamRZ 2006, 1818.

¹³ So auch zutreffend der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

a) Namensänderung § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG

Der Entwurf BT-Drucksache 16/4148 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen entspricht insoweit meinen Vorstellungen, als die kleine Lösung nicht mehr von den Voraussetzungen abhängig gemacht wird, dass

- die Betroffenen seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang gestanden haben müssen, entsprechend dem Geschlechtsempfinden zu leben
- und sich ihr gegenwärtiges Geschlechtsempfinden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

In unserem Rechtssystem spielt der Name einer Person eine wichtige Rolle. Es ist infolgedessen höchst wünschenswert, schnell unter dem neuen Namen auftreten und handeln zu können. Dem werden die Entwürfe BT-Drucksache 16/4148 und 16/947 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen nicht gerecht.

Das Verfahren zur Vornamensänderung dauert oft ein knappes Jahr, was deutlich zu lange ist. Ziel sollte ein schnelles, schlankes Verfahren sein, die Namensänderung deshalb vereinfacht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur Personen mit einem entsprechenden geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfinden einen entsprechenden Antrag stellen werden. Die bisherige Praxis zeigt auch, dass die betroffenen Menschen das Verfahren nicht missbräuchlich in Anspruch nehmen, sodass Bedenken in dieser Hinsicht keine Rolle spielen sollten. Infolgedessen kann auch auf die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses verzichtet werden (§ 3 II Nr. 2 und III)¹⁴.

Die Hemmschwelle bei der Änderung der Vornamen durch die benötigten Gutachten, die Ansiedelung der Zuständigkeit beim Amtsgericht, die lange Verfahrensdauer und nicht zuletzt die enormen Kosten lassen auf der anderen Seite auch viele Transsexuelle vor diesem Schritt zurückschrecken¹⁵. Infolgedessen versuchen sie, ohne rechtliche Absicherung unter einem neuen Namen zu leben. Sie sind abhängig vom guten Willen ihrer Mitmenschen und vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt, von einem „selbstbestimmten Leben in Würde“ kann keine Rede sein.

¹⁴ So auch die Entwürfe BT 16/ 947 und 16/4148 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

¹⁵ Aus diesem Grund gibt es schon keine wirklich verlässlichen Zahlen über die Anzahl der Transsexuellen. Allgemein zu dem Problem der Evaluation vgl. Abschnitt IV.

Empfehlungen für eine umfassende Neuregelung:

- Die Regelung der Namensänderung sollte dahingehend geändert werden, dass auf Antrag die Vornamen einer Person entsprechend ihrem gefühlten geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfinden angeglichen werden.
- Dem Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 folgend, sollten bestehende Rechtsinstitute, wie beispielsweise die Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft, für eine Namensänderung keinen Hinderungsgrund mehr darstellen und keine rechtlichen Konsequenzen für diese haben. Dadurch wird beispielsweise gewährleistet, dass transsexuelle Menschen verheiratet bleiben und trotzdem ihren Vornamen ändern können¹⁶.

Ganz wichtig erscheint es mir dann auch, von der bisherigen Begutachtungspraxis Abstand zu nehmen und die Pathologisierung transidenter Menschen aufzugeben. Nach § 4 Abs. 3 TSG darf das Gericht einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, wenn es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen der Transsexualität ausreichend vertraut sind. Ferner müssen die Sachverständigen unabhängig voneinander tätig werden und in ihren Gutachten dazu Stellung nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

Hierdurch werden die Verfahren unnötigerweise verzögert und verteuert. Zusammenfassend kann ich feststellen, dass die Gutachten für den Verfahrensausgang keine wesentliche Rolle spielen. In der Regel¹⁷ bringen die Antragsteller das Verfahren nach § 1 TSG erfolgreich zum Abschluss, ungeachtet zwischenzeitlicher negativer Gutachten oder zeitlicher Verzögerungen¹⁸.

Der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht davon, dass die „kleine Lösung“

¹⁶ Folge des Beschlusses des BVerfG vom 6. Dezember 2005 wäre dann, dass auf § 7 Abs. 1 Nr. 1-3 TSG verzichtet werden kann.

¹⁷ Leider gibt es keine verlässlichen Erhebungen, was die tatsächliche Anzahl der Transsexuellen und die Verfahrensabläufe betrifft. Hier verweise auf Dr. Waltraud Schiffels, die entsprechende Langzeitstudien angeregt hat, vgl. dazu Abschnitt IV.

¹⁸ Eine Studie zu den ersten zehn Jahren des TSG von Osburg & Weitze aus dem Jahr 1993 zeigt, dass die Ablehnungsrate bei Anträgen nach § 8 TSG 3,6 %, nach § 1 TSG 10,9 % betrug (Quelle Manfred Söder, Transsexualismus).

nur noch von der Feststellung abhängig gemacht werden soll, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr den in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als angehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.

Das ist ein Schritt in die von mir gewünschte Richtung. Doch die entscheidenden Fragen sind:

- Wer stellt die „transsexuelle Prägung“ und den damit einhergehenden „Zwang“ fest?
- Welche Anforderungen sollen an die „Diagnose“ gestellt werden?

Ausreichend für die Vornamensänderung sollte ein Antrag beim Standesamt sein¹⁹, weil dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht würde.

Weitere Voraussetzungen sollten nicht bestehen, insbesondere sollte es kein Mindestalter²⁰ für die Namensänderung geben.

Ob und inwieweit eine solch liberale Neuregelung allerdings politisch durchsetzbar wäre, ist schwer zu beurteilen. Von einer überwiegend großen Anzahl der Transidenten dürfte sie favorisiert werden²¹.

Sofern der Gesetzgeber eine uneingeschränkte Selbstverantwortung der Transsexuellen verneint und ein unabhängiges Steuerungsinstrument²² für das Verfahren beibehalten will, wäre allerdings die wichtige Frage zu klären, welche Anforderungen unter dieser Voraussetzung an die Vornamensänderung zu stellen sind.

aa) Die Anforderungen an die Voraussetzungen zur Namensänderung sollten so gering wie möglich gehalten werden. Ausreichend sein sollte dann die Vorlage eines Beratungsscheines, der die Inanspruchnahme einer psychosozialen Beratung für diesen Schritt und den Hinweis²³ auf seine möglichen Folgen nachweist²⁴.

¹⁹ Stellvertretend hierfür z.B. der Entwurf der AG Lesben und Schwule in der Berliner SPD.

²⁰ Ebenso für die Personenstandsänderung entsprechend dem Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

²¹ So in unterschiedlichen Entwürfen das TGNB und der Arbeitskreis Transsexualität-NRW

²² Was streng genommen dann erst noch zu schaffen wäre, da es bislang nicht oder besser nur auf dem Papier existiert. Dies sollte der Gesetzgeber zur Kenntnis nehmen und auf die Gutachten verzichten, die einen unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten.

²³ Zu denken wäre hier an Aufklärung und/ oder Belehrung hinsichtlich möglicher Folgen.

²⁴ So beispielsweise die DGTI und ihr folgend das TGNB.

bb) Ein anderer Ansatzpunkt wäre, dass sich eine einmal von einer öffentlichen Stelle²⁵ juristisch und medizinisch festgestellte Transsexualität auf sämtliche damit zusammenhängenden juristischen wie medizinischen Konsequenzen auswirken sollte²⁶.

Das würde bedeuten, dass aus „diagnostizierter und attestierter Transsexualität“ ein Wahlrecht²⁷ folgt im Hinblick auf Namensänderung und/oder Personenstandsänderung²⁸. Des Weiteren müsste sich diese Feststellung auch auf den medizinischen Bereich auswirken²⁹.

Folge hiervon ist allerdings, dass die Ausstellung eines einfachen Beratungsscheines nicht ausreichen kann, wenn derart massive Folgen damit verknüpft sind. Hier müsste es dann bei der Gutachterpraxis bleiben, allerdings sollte die Vorlage eines fachmedizinischen Gutachtens ausreichen.

cc) Im Vergleich zu dem Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bieten beide Alternativen Vorteile. Welcher Alternative man dann den Vorzug gibt, hängt von den persönlichen Wertungen ab. Einerseits soll das Verfahren möglichst schnell und unkompliziert durchgeführt werden, zum anderen darf dies nicht zu Lasten der Gewährung medizinischer Leistungen erfolgen.

Anmerkung: Zusammen mit der Vornamensänderung sollte der Geschlechtseintrag in den Personaldokumenten entsprechend angepasst werden³⁰.

b) Personenstandsänderung

Zurzeit erfordert die Personenstandsänderung im Allgemeinen noch eine operative Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts. In der Praxis ist es leider so, dass hier das Gesetz zu Kosten führt, deren Übernahme den Betroffenen immer häufiger von den Krankenkassen verweigert wird.

Bei der Personenstandsänderung wird meiner Meinung nach die Schwäche des derzeitigen TSG besonders deutlich. In der Regel wird für die Vornamensänderung durch fachmedizinische Gutachten die Transsexualität bescheinigt; das reicht aber in sehr vielen Fällen den

²⁵ In diesem Fall würde sich anbieten, das gerichtliche Verfahren beizubehalten.

²⁶ So beispielsweise die Transfamily-NRW.

²⁷ Dieses Wahlrecht ist weder befristet noch muss es einheitlich ausgeübt werden.

²⁸ Dazu mehr bei der Personenstandsänderung.

²⁹ s.o.

³⁰ Vgl. dazu S.2 der Stellungnahme.

Krankenkassen, auch aufgrund rechtlicher Vorgaben, für die Gewährung geschlechtsangleichender Maßnahmen nicht aus. Denn, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, wird – neben weiteren Voraussetzungen³¹ – der Nachweis eines entsprechenden Leidensdrucks gefordert; die Gutachten für das gerichtliche Verfahren sagen darüber nichts aus. Nun ist es äußerst weltfremd, einen solchen Leidensdruck nicht als bereits durch die Diagnose der Transsexualität indiziert zu sehen. Dennoch verweigern immer mehr Krankenkassen die Übernahme der Kosten für die geschlechtsangleichenden Maßnahmen mit genau dieser Argumentation.

Folge davon ist, dass das Verfahren unnötig gestreckt wird und den Betroffenen der Zugang zur Personenstandsänderung verwehrt bleibt.

Natürlich kann man der Auffassung sein, dass die Vermengung von juristischer Anerkennung im Wunschgeschlecht und die Indikation zu somatischen Maßnahmen eine „ungute“ Vermengung ist³². Konsequent zu Ende gedacht würde das aber zu einer „juristischen“ und einer „medizinischen“ Transsexualität führen. Dagegen wäre auch zunächst noch nichts einzuwenden.

Die Befürchtungen vieler Betroffener, dass sich die Krankenkassen ihrer Leistungsverpflichtung entziehen werden, sollte allerdings ernst genommen werden. Solche Tendenzen gibt es bereits, wie oben erwähnt. Es kann aber nicht sein, dass eine einmal attestierte Transsexualität nur für den juristischen Bereich gelten soll, wenn sie sich auf eine medizinische Diagnose stützt. Das würde dazu führen, dass die Möglichkeit bestünde, einem Transidenten die juristische Seite zu gewähren und andererseits sämtliche geschlechtsangleichenden Maßnahmen zu versagen, obwohl die Transsexualität durch ein medizinischen Gutachtens bestätigt ist.

Meiner Meinung nach müssen die juristische und medizinische Seite stärker miteinander verschmelzen, jedenfalls dann, wenn man für das juristische Verfahren einen **medizinischen** Nachweis der Transsexualität durch Beratungsschein oder Gutachten verlangt.

Jedenfalls kann nur das Ergebnis als sinnvoll akzeptiert werden, mit dem gewährleistet ist, dass, wenn einmal eine Transsexualität aufgrund eines medizinischen Verfahrens festgestellt

³¹ Vgl. hierzu Sophinette Becker u.a. in: Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen Standards der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft, Psychotherapeut 4-97, 256 ff.

³² So Sophinette Becker in ZfS 2006-19, 154 (158).

werden muss, diese auch für den gesamten Regelungsbereich gelten sollte. Und dieser enthält eben sowohl juristische als auch medizinische Implikationen.

Der Beschluss des BVerfG

Der Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 eröffnet neue Möglichkeiten im Hinblick auf das Personenstandsrecht darauf:

- dass, die „kleine Lösung“ nicht (mehr) als Durchgangsstadium zur „großen Lösung“ gesehen werden muss. Vielmehr wird anerkannt, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit nicht allein nach physischen Merkmalen richtet, sondern wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.
- dass, für die Diagnose Transsexualität ein operativer Eingriff nicht notwendigerweise indiziert sein muss. Transsexualität bedeutet nämlich nicht mehr, dass die betroffene Person mit allen Mitteln danach strebt, ihre Geschlechtsmerkmale zu verändern. Eine Person kann also transsexuell sein, ohne eine geschlechtsangleichende Operation zu wollen.

Daraus folgere ich³³, dass es keine Gründe mehr für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit oder ohne Geschlechtsangleichung gibt³⁴.

Die Voraussetzungen für die Personenstandsänderung sollten dahingehend geändert werden, dass ein nach TSG anerkannter Transsexueller auch ohne Geschlechtsangleichung rechtlich dem von ihm empfundenen Geschlecht zugeordnet wird.

Zu konkretisieren wäre noch, was als ein nach TSG anerkannter Transsexueller gelten sollte.

aa) Als solcher ist ausnahmslos der anzuerkennen, wer ein ärztliches Attest über die Durchführung einer geschlechtsangleichenden Operation vorlegen kann, diese indiziert die Transsexualität, weitere Nachweise sind überflüssig³⁵.

³³ Vgl. DGfS in ZfS 2001, 258 (261 ff.).

³⁴ Mit der Folge, dass sowohl auf das Erfordernis der operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts (§ 8 I Nr. 4 TSG) als auch auf die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 I Nr. 3 TSG) verzichtet werden kann, wie auch der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zutreffend vorsieht.

bb) Darüber hinaus sollte die Personenstandsänderung auf Antrag zu gewähren sein,

- (1) für den Fall, dass die Vornamensänderung kein fachmedizinisches Gutachten³⁶ erfordert, sollte es ausreichen, dass die Vornamensänderung mindestens zwei Jahre zurückliegt³⁷.
- (2) wenn die Transsexualität aufgrund **eines** „fachmedizinischen Gutachtens“ bescheinigt wurde, auch wenn kein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

cc) Die Krankenkassen sollten verpflichtet werden, bei Vorliegen der Diagnose Transsexualität sämtliche zur Geschlechtsangleichung erforderlichen Kosten zu tragen. Hier sollte im Leistungskatalog klargestellt werden, welche Maßnahmen zu den geschlechtsangleichenden Maßnahmen zu zählen sind.

c) Personenstandsänderung und Scheidung

Das Bundesverfassungsgericht hat über eine Vorlage des AG Berlin Schöneberg zu dieser Angelegenheit zu entscheiden, sodass abzuwarten bleibt, was diesbezüglich geregelt werden kann.

aa) Gerade § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ist meiner Erfahrung nach ein sehr problematischer Paragraph. Es gibt Transsexuelle, die verheiratet sind und dies auch trotz geschlechtsanpassender Operation bleiben möchten. Ganz wichtig erscheint mir hier zu respektieren, dass sie es ausdrücklich nicht wünschen, die Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu „überführen“. Sie wollen in erster Linie im Rechtsinstitut der Ehe verbleiben.

Insoweit sind Reformvorschläge, die Ehe ohne Scheidung in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umzuwandeln, sicher gut gemeint, können aber aus sachlichen Erwägungen heraus nicht den eigentlichen Wünschen der Betroffenen entsprechen. Das mag damit zusammenhängen, dass sich – für einige Betroffene jedenfalls – beide Institute noch zu sehr unterscheiden.

³⁵ Mit der Folge, dass wenn noch keine Vornamensänderung durchgeführt worden ist, durch die „vollzogene OP“, die Vornamensänderung ebenfalls indiziert ist, sofern man für die Namensänderung einen Nachweis verlangt.

³⁶ Das wären die Fälle in denen kein weiterer Nachweis oder ein Beratungsschein gefordert wird.

³⁷ So z.B. die Arbeitsgemeinschaft Transsexualität-NRW.

Auf der anderen Seite zeigt sich im Gespräch mit den Betroffenen deutlich, dass sie die derzeitige Regelung nicht verstehen. Sie begründen dies mit dem Hinweis, dem man Verständnis entgegen bringen sollte, nämlich mit dem Bestandsschutz für Ehe, Art. 6 GG.

Das BVerfG ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber bei Ausformung der Ehe wesentliche Strukturprinzipien beachten muss. Ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der sich daraus ergebenden Änderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Ehe wird sie als Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft definiert, ausgehend von den personenstandsrechtlichen Zuordnungen der Geschlechter³⁸.

Die im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen formulierten Regelungen scheinen mir daher nur teilweise realistisch zu sein.

Nach Auffassung des BVerfG ist es nicht möglich, dass zwei "personenstandsrechtliche" Frauen oder Männer miteinander verheiratet sind. So argumentiert es in ständiger Rechtsprechung³⁹, und ich sehe in überschaubarer Zeit keine Chancen, dass sich hier etwas verändern könnte.

Um gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht zu diskriminieren, wurde das Institut der Lebenspartnerschaften⁴⁰ geschaffen. Dieses ist der Ehe in weiten Bereichen nachgebildet, allerdings nicht zu hundert Prozent deckungsgleich. Nach dem BVerfG ist es gerade die Gleichgeschlechtlichkeit, welche die Ehe von der eingetragenen Lebenspartnerschaft unterscheidet⁴¹. Zwar steht die Ehe unter dem Schutz des GG, was aber nicht bedeutet, dass sie in höherem Maße zu schützen sei als andere Lebensformen⁴².

Wenn man als transidenter Mensch die personenstandsrechtliche Änderung anstrebt, so hat man nur die Alternative, dass entweder alles so bleibt, wie es ist, oder dass man bereit sein muss die Scheidung einzugehen⁴³. Dann kann man seinen Personenstand ändern und schließlich die Lebenspartnerschaft wählen.

³⁸ Vgl. dazu BVerfGE 10, 59 ff; 29, 166 ff; 31, 58 ff; 105, 313 ff.

³⁹ So zuletzt im Beschluss des Ersten Senates vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03 .

⁴⁰ Vgl. hierzu Wellenhofer, Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften in NJW 2005, 705 und Wellenhofer/Klein, Die eingetragene Lebenspartnerschaft (2003).

⁴¹ BVerfG NJW 2002, 2543 (2548).

⁴² BVerfG NJW 2002, 2543 (2548 f.).

⁴³ Bei der Scheidung stellt sich ferner das Problem, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung streng genommen gar nicht vorliegen.

Wenn es rechtlich keinen Unterschied mehr macht, ob man eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder Ehe führt, so würde vielleicht die Skepsis gegen eine „Umwandlung“ der Ehe in die eingetragene Lebenspartnerschaft schwinden. Jedenfalls erscheint mir diese Möglichkeit zurzeit die rechtlich einzig gangbare.

Das Erfordernis der Scheidung mag in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen, gesetzestechnisch ist es leider unwiderlegbar. Schwule und lesbische Paare können in unserer Rechtsordnung keine Ehe schließen⁴⁴. Sie müssen das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft wählen. Nach § 10 TSG richten sich die Rechte und Pflichten ab Rechtskraft der Entscheidung nach dem neuen Geschlecht. Und zwar wird der Transidentente so behandelt, als ob er schon immer in dem neuen Geschlecht gelebt hätte⁴⁵. Würde man im Falle der Transsexuellen eine (dann gleichgeschlechtliche) Ehe zulassen, so würde man Lesben und Schwule diskriminieren.

Natürlich gibt es auch hier Ansatzpunkte für eine differenzierende Regelung. Denn eine Ehe, welche den Schutz des Art 6 GG genießt⁴⁶, besteht ja schon. Der Gesetzgeber zwingt dann die betroffenen Personen für die Personenstandsänderung zur Scheidung. Dieser Aspekt könnte bei der Entscheidung des BVerfG eine Rolle spielen, dennoch halte ich eine entsprechende Regelung aus oben dargestellten Gründen für wenig Erfolg versprechend, da nach der Argumentation des BVerfG die Differenzierung zwischen „Ehe“ und „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ sachlich gerechtfertigt ist.

bb) Die jetzige Rechtslage zeigt auch, dass der Gesetzgeber Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft in dem Bezug „abgesicherte rechtliche Partnerschaft und TSG“ ungleich behandelt. Nicht geregelt ist nämlich bislang der umgekehrte Fall, was mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft passiert, wenn eine Personenstandsänderung vollzogen werden soll. Im Gegensatz zur Ehe gibt es hier keine ausdrückliche Regelung. Auch das wäre anzupassen.

⁴⁴ Der sachliche Grund für das Eheverbot liegt nach dem BVerfG in der Gestalt und dem Wesen der Ehe, vgl. dazu von Münch GG-Kommentar (5.Auflage) Art 6 Rn 9.

⁴⁵ Das ist ein zentraler Wunsch der Transsexuellen und wird vor allem daran deutlich, wie sehr die Entwürfe des TGNB oder Arbeitskreis Transsexualität-NRW auf eine Verschärfung des Offenbarungsverbot Wert legen. Würde man für Transsexuelle eine „gleichgeschlechtliche Ehe“ zulassen, würden sich jedenfalls diejenigen, die im Rechtsinstitut der Ehe verbleiben, als Transsexuelle offenbaren.

⁴⁶ Hier muss auch das Grundrecht aus Art. 6 GG des anderen Ehepartners Berücksichtigung finden.

(a) Nach einer Ansicht soll eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft analog zur Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ein Hindernis für die Personenstandsänderung sein⁴⁷, da es an der Grundvoraussetzung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft fehle.

(b) Einer anderen Meinung zufolge steht eine eingetragene Lebenspartnerschaft § 8 TSG nicht im Wege⁴⁸. Die Gesetzeslücke sei vielmehr bewusst in Kauf genommen worden. Man habe die Angleichung im Hinblick auf die geplante, aber bislang noch nicht erfolgte Reform des TSG unterlassen. Da es an einer planwidrigen Gesetzeslücke fehle, sei eine analoge Anwendung nicht möglich⁴⁹.

(c) Um zu vermeiden, dass es entgegen dem Wortlaut des § 1 LPartG zu einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen Personen, die rechtlich unterschiedliche Geschlechtszugehörigkeiten besitzen, kommen kann ist im TSG auch in Bezug auf die Lebenspartnerschaft eine Regelung entsprechend der Ehe notwendig.

Eine Auflösung der Lebenspartnerschaft über die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten⁵⁰ hinaus ist wegen Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs.1 GG ohne gesetzliche Regelung nicht möglich. Das TSG umreißt den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Grundrechtsentfaltung transsexueller Personen. Eine nachträgliche Einschränkung durch eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr.2 TSG stellt einen Grundrechtseingriff dar, der aufgrund seiner Bedeutung/Schwere gesetzlich geregelt werden muss.

IV. Schlussbemerkung

Es ist dringend erforderlich, verlässliche und aussagekräftige Studien über Langzeitverläufe transsexueller Leben vor und nach Änderung der Geschlechtszugehörigkeit zu erstellen. Bislang gibt es hierüber noch keine repräsentativen Untersuchungen⁵¹.

⁴⁷ Wellenhofer-Klein, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2003 Rn 45.

⁴⁸ Vgl. Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft 2. Auflage (2004), Rn 120.

⁴⁹ Vgl. Krüger, Rpfleger 2004, 138 (147).

⁵⁰ Vgl. Dethloff NJW 2001, 2598 (2600).

⁵¹ Angeregt wurde eine solche Evaluierung von Frau Dr. Schiffels, die sich seit langem mit den sozialen und persönlichen Problemen, die ein Geschlechtswechsel für die Betroffenen und ihr Umfeld mit sich bringt und wie die Betroffenen es rückblickend selbst sehen, beschäftigt.

Wie beurteilen Transsexuelle das juristische und medizinische Verfahren? Wie stehen sie aktuell zu ihrer Entscheidung? In welchen sozialen Beziehungen lebten sie damals, wie leben sie jetzt und wie haben sie sich verändert? Was von ihren Erwartungen hat sich erfüllt, wo wurden sie enttäuscht? Wie stellen/stellten sich transsexuelle Personen ihr Leben im Alter vor?

Viele Transsexuelle wurden durch ihre Identitätsfindung aus der beruflichen Bahn geworfen und sind ins gesellschaftliche Abseits geraten. Manche sind längere Zeit ohne Beschäftigung und können sich so kaum um eine effektive Altersvorsorge kümmern.

Um Lösungsansätze für diese wichtigen Fragen zu erhalten, sind entsprechende Untersuchungen dringend erforderlich.

Deborah Reinert